

14-Punkte Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen an der Hochschule Landshut

Um im **Wintersemester 2021/2022** trotz der erschwerten Bedingungen, die durch die Corona-Pandemie bestehen, Präsenzprüfungen durchführen zu können, sind die am Prüfungstag geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, **das Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen**, weitere ggf. geltende Verordnungen sowie das **Infektionsschutzkonzept der Hochschule Landshut**, soweit im nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, zu beachten. Des Weiteren hat die Hochschulleitung der Hochschule Landshut folgende Infektionsschutzmaßnahmen für die Durchführung schriftlicher Präsenzprüfungen beschlossen:

Nr.		Verantwortlichkeit
1	Für den gesamten Prüfungszeitraum wird sichergestellt, dass an sämtlichen Gebäuden und Prüfungsräumen eine Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge stattfindet. Die Aus- und Eingangssituation wird in den bestehenden Gebäudeplan aufgenommen; dieser wird online bereitgestellt. Sowohl auf den Außenflächen als auch innerhalb der Gebäude (Treppen, Flure, Sanitärbereiche etc.) ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; eine Gruppenbildung (z.B. beim Rauchen, Essen) ist untersagt!	Gebäudemanagement
2	Die Räume sind so vorzubereiten, dass ein Sicherheitsabstand von 1,80 m in alle Richtungen - gemessen von Tischmitte zu Tischmitte - eingehalten werden kann. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege eine Breite von 1,20 m aufweisen.	Gebäudemanagement und FaSi
3	Maskenpflicht allgemein	
a)	In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske (Maskenpflicht). Die Gebäudeeingänge sind entsprechend zu kennzeichnen.	Gebäudemanagement für Beschilderung verantwortlich
b)	Ausgenommen hiervon sind insbesondere Dozierende und Mitarbeiter*innen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird; dies gilt auch für Vortragende.	
c)	Für Studierende besteht eine durchgängige Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in Gebäuden und geschlossenen Räumen auf dem Hochschulgelände für die Dauer des Aufenthaltes und damit auch am Platz.	LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH
d)	Von der Maskenpflicht sind befreit: – Kinder bis zum sechsten Geburtstag, – Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Im Falle der Befreiung von der Maskenpflicht ist am Prüfungstag der Hochschule ein Nachweis vorzulegen, dass der/die Prüfungsteilnehmer*in getestet wurde und der Test negativ war. Der Nachweis (ärztliches Zeugnis) muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und darf höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Hochschule vorgenommen worden sein. Ein sog. „Antikörpertest“ ist nicht ausreichend.	Prüfer*in, Aufsichtsperson
e)	Während mündlicher Präsenzprüfungen kann vom/von der Prüfenden auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern zwischen allen Anwesenden ein Mindestabstand von 3,0 m gewahrt, der Raum ausreichend groß (mindestens 30 qm), maximal 3 Personen im Raum anwesend und der Raum mit einer raumlufttechnischen Anlage ausgestattet ist. Während der Prüfung kann jeweils höchstens eine/r der Prüfenden/Beisitzenden auf seine/ihre Maske – ggf. abwechselnd – verzichten. Für den Studiengang Gebäudensprachdolmetschen kann in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Sonderregelung getroffen werden. Wie auch bei den schriftlichen Präsenzprüfungen sind die Räumlichkeiten regelmäßig sowie nach jeder Prüfung für mindestens 5 Minuten zu lüften.	Prüfer*in, Aufsichtsperson
f)	An Prüfer/Aufsichtspersonen und Prüfungen unterstützende Mitarbeiter*innen werden für den gesamten Prüfungszeitraum im WS 2021/2022 jeweils bis zu 5 FFP2-Masken ausgegeben.	Koordinatorin für Arbeitssicherheit/ Fakultäten
4	Die Ausstattung der Sanitärräume ist vom Gebäudemanagement mit ausreichend Reinigungsmitteln und Einmalhandtüchern vor Beginn einer Prüfung sicher zu stellen. Müllbehälter sind regelmäßig zu leeren.	Gebäudemanagement
5	Das Benutzen von Aufzügen ist zu vermeiden. Sofern eine Benutzung notwendig ist, darf jeder Aufzug nur von einer Person belegt werden. Die Aufzüge sind entsprechend zu kennzeichnen (Plakat).	Gebäudemanagement
6	Es wird dringend empfohlen, während des Aufenthaltes auf dem Hochschulgelände die Corona-Warn-App zu nutzen. Der Aufenthalt ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.	
7	3GPlus-Regel für Studierende bei Prüfungen	
a)	Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zur Hochschule grundsätzlich nur durch Studierende erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Abweichend werden zur Prüfungsteilnahme zugelassen: Studierende im Rahmen der Durchführung von Prüfungen bei Vorlage eines Testnachweises nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 15. BayIfSMV (ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde und der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.)	
b)	Zum Nachweis des Status werden durch LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH an jedem Prüfungstag farblich unterschiedliche Bändchen ausgegeben. Die Orte der Ausgabe sowie die Ausgabezeit werden per Email den Studierenden bekannt gegeben. Im Rahmen der Prüfungen ist Studierenden der Zugang zu den Prüfungsräumen und die Teilnahme an der Prüfung nur bei Nachweis des Status gegenüber dem/der Prüfer*in im Rahmen der Identitätskontrolle gestattet.	LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH Prüfer*in/Aufsichtsperson
8 a)	Im Hinblick auf die aktuelle Situation wird bei sämtlichen Prüfungen auf eine Sitzplatzverlosung konsequent verzichtet . Um die Gefahr einer Ansammlung von Personen vor und im Prüfungsraum zu reduzieren, werden die Prüflinge in der Weise die Plätze belegen, dass diese in Abhängigkeit von der Eingangssituation auf der dem Eingang gegenüberliegenden Seite beginnend Platz für Platz und Reihe für Reihe befüllen. Für die Ausweiskontrolle und die Kontrolle der tagesaktuellen Farbe der Bändchen zum Nachweis der Einhaltung der 3GPlus-Regel tragen die Prüfer*innen/Aufsichtspersonen die Verantwortung.	
b)	Beim Einlass ist durch die Prüfer*innen/Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass sich in Abhängigkeit von der Größe des Raumes nur eine angemessene Zahl von Personen (Prüflinge) frei im Raum bewegen darf (Richtgröße 10%). Bei Überschreiten ist der Zustrom zu unterbrechen.	Prüfer*in/Aufsichtsperson
9	Bei Betreten des Prüfungsraumes erhalten die Prüflinge, wenn es sich um eine Folgeprüfung in diesem Raum am selben Tag handelt, ein Desinfektionstuch und einen Einmalhandschuh zur Desinfektion ihres Tisches. Hiermit begeben sich die Prüflinge an den ihnen zugewiesenen Platz. Nach Desinfektion des Tisches erfolgt die Entsorgung des Tuches durch Einschließen in die Faust des Handschuhs und Umstülpen desselbigen. Das entstandene "Päckchen" (Handschuh und Tuch) ist während der Prüfung neben dem Tisch zu lagern und anschließend nach der Prüfung in den bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen.	Prüfer*in/Aufsichtspersonen
10	Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt Grundsätzlich dürfen Personen a) mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere), b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder c) bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die Hochschule zu informieren. Die Hochschule meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Hochschule weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Hochschule umzusetzen sind.	Bereitstellung Desinfektionstuch und Einmalhandschuhe durch Gebäudemanagement
11 a)	Im Prüfungsraum ist insbesondere in den Prüfungspausen für einen Luftaustausch zu sorgen. Räume mit natürlicher Lüftung sind bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn gründlich zu lüften. Die Lüftung soll nach Möglichkeit auch während der Prüfung andauern - spätestens alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten. In Räumen mit technischer Lüftung bleiben die Fenster und Türen geschlossen; diese sind entsprechend gekennzeichnet.	
b)	Eventuell entstehende und mit dem/ der Prüfer*in zu klärende Fragen werden in der Weise behandelt, dass der jeweilige Prüfling den Platz verlassen und an den Sitzplatz des/der Prüfers*in, der durch eine transparente Abtrennung geschützt ist, herantreten darf.	Prüfer*in/Aufsichtsperson
12 a)	Der Platz darf nach dem Ende der Prüfung erst nach Aufforderung durch die Aufsicht in vorgegebener Reihenfolge verlassen werden, reihenweise beginnend mit der am nächsten zum Ausgang liegenden Reihe unter Einhaltung der Abstandsregelungen. Die Prüfungen werden einzeln durch den Prüfling auf einen separaten Tisch abgelegt. Nach Ablegen der Prüfung verlässt der Prüfling den Raum.	Prüfer*in/Aufsichtsperson
b)	Nach der Prüfung ist das Gebäude und der Campus der Hochschule zügig zu verlassen ; dies gilt nicht im Falle einer Folgeprüfung. Eine Gruppenbildung ist untersagt.	Prüfer*in/Aufsichtsperson
13	Hausrecht	

	<p>a) Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfer*innen und alle Dozierenden. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH führt stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz, insbesondere der 2G/3GPlus-Regeln, der Maskenpflicht und der Einhaltung des Mindestabstandes in den allgemeinen Verkehrsräumen durch. Die Dozierenden sind bei Verstoß gegen die Infektionsschutzvorschriften in den Vorlesungs-, Rechner- und Laborräumen berechtigt, Studierende des Raumes zu verweisen; eine entsprechende Berechtigung wird auch den Mitarbeiter*innen von Serviceeinheiten für die jeweiligen Servicebereiche sowie der LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH eingeräumt. Gemäß der Hausordnung kann bei Zuwiderhandlung gegen das Infektionsschutzkonzept durch den Präsidenten Hausverbot erteilt werden.</p>	
	<p>b) Gemäß der Hausordnung kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Hygienekonzepte der Hochschule durch den Präsidenten Hausverbot über einen zu bestimmenden Zeitraum erteilt werden.</p>	<p>alle Hochschulmitglieder, insbesondere Vorgesetzte,</p>
14	<p>Das Hygienekonzept tritt am 25.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.</p>	

Landshut, 25.01.2022
gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher, Präsident